

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 42

2. Mai

1916

Bekanntmachung

Über die Einführung von kondensierter Milch und von Milchpulver.
Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und den Verkehr mit den eingeführten Waren regeln; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwidderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Waren, auf die sich die Zuwidderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchführung von kondensierter Milch und von Milchpulver erlassen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.
§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer Kraft treitens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsch.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einführung von kondensierter Milch und von Milchpulver.

Vom 18. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302) bestimme ich:

§ 1. Kondensierte Milch und Milchpulver, die nach dem Infrastrukturen dieser Bestimmungen aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt kondensierte Milch oder Milchpulver aus dem Auslande einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Auslande Waren der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Auslande erfolgten Beladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Waren und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Waren im Inlande zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Nutzung berechtigt ist. Besteht sich der Nutzungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Auslande Waren der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu verichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verladen. Er hat die Waren auf Verlangen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Bezeichnung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einführung und, wenn eine Beichtigung vorgenommen wird, nach der Beichtigung zu erklären, ob sie die Waren übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Liefernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Waren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Auschluß. Der Auschluß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze ausschreiben, die der Auschluß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige

Bestellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft vorläufig den von ihr angemessenen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen fünf Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbandeskont zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu geht.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Auslande eingeführt werden, sofern die Einführung nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innehahmen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwidertreibt. Bei Zuwidderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsch.

Bekanntmachung

über die Einführung von Eiern. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Eier, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und den Verkehr mit den eingeführten Eiern regeln; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zuwidderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Eier, auf die sich die Zuwidderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit diese Verordnung auf die Einführung von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung findet. Er kann Bestimmungen über die Durchführung von Eiern erlassen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer Kraft treitens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deutsch.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einführung von Eiern. Vom 18. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) bestimmte ich:

§ 1. Eier, die nach dem Infrastrukturen dieser Bestimmungen aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesen Bestimmungen Eier aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Eier einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Auslande erfolgten Beladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Eier und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach

Eingang der Eier im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung bezeugt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Eier einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Central-Einlaufgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Central-Einlaufgesellschaft zu verladen. Er hat die Eier auf Verlangen der Central-Einlaufgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Ort zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Central-Einlaufgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Eier übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Beitritt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeverklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Central-Einlaufgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Central-Einlaufgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsumbergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichsanzler ernannt werden.

Der Reichsanzler kann allgemeine Grundsätze ausschreiben, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Veräußerer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Central-Einlaufgesellschaft vorläufig den von ihr angemessenen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Bevölkereten spätestens binnen 5 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Central-Einlaufgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Reibeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Central-Einlaufgesellschaft zu geht.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Insofern im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besondere Abordnung vorbehalten.

§ 9. Die Central-Einlaufgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Eier die Bestimmungen des Reichsanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innerzuhalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark wird bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei Zu widerhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Eier, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 10 mit dem 26. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

befreend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Buttermittel und Butterflocken dazu. Vom 20. April 1916.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Buttermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) bestimme ich:

Die Gültigkeit der Bekanntmachung, befreend Festsetzung von Einheitspreisen für zuckerhaltige Buttermittel und Butterflocken dazu, vom 31. März 1916 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57) wird bis 19. Juni 1916 verlängert.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Jung.

Bekanntmachung

über Kartoffelöle. Vom 20. April 1916.

Auf Grund des §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelöle vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I. Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffelöle und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffelöle, die laut örtlichsteuerliche Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verlaufen werden.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: F. von Stein.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichsanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorralserhebungen anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorrate, die bei der Vorralserhebung verschwunden werden, im Urteil für den Staate verfasst erklärt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

befreend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toilettenseife und Waschseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Unpackungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß des Anhänges festgelegte Gewicht maßgebend. Als Selbstverbraucher der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

§ 2. Soweit an einzelnen Orten zur Abnahme des nach § 1 II vorgeschriebenen Vermötes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Auseilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3. Die zuständige Behörde ist befugt, Aerzen, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu ertheilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund des §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abzugeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Aerzen, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezug von Seife verboten.

§ 4. An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insofern abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsvorbindung zwischen dem Vertragsteil bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5. Die Versorgung der Barbiere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach nächster Weitung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Kosmetikmacher-Unternehmungen.

§ 6. An technischen Betrieben, insbesondere Waidanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag

Einen Ausweis ausschreiben, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muss die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Überlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezug von Waschmitteln verboten.

§ 7. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erlässt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 widerspricht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln (Reichs-Gesetzbl. S. 308) wird als zuständige Behörde im Sinne der §§ 2, 3 und 6 das Kreisamt bestimmt.

Darmstadt, den 26. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers bittet er Sie mit ihrer Durchführung und ortsüblichen Bekanntmachung. Wie Verkäufer von Seife, Seifenpulver und fetthaltigen Waschmitteln sind auf die Bestimmungen, insbesondere des § 1 Biffer I und II und § 4 hinzuweisen; die in § 3 genannten Personen sind in geeigneter Weise zu bedenken, ebenso die Barbiere gemäß § 5 und weiter die technischen Betriebe, insbesondere Waschanstalten gemäß § 6.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B. Langemann.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen.

Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über die zur Herstellung von Druckpapier erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe anzutragen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges den Verbrauch von Druckpapier zu regeln.

Insbesondere ist er befugt, Erhebungen über den Verbrauch von Druckpapier und die davon vorhandenen Vorräte anzuordnen, sowie Anordnungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen.

§ 3. Von den auf Grund der §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen kann der Reichskanzler Ausnahmen zulassen.

§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Durchführung der auf Grund der §§ 1 und 2 ergehenden Anordnungen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgegenstaltungen zu übertragen.

Zur Bedung der entstehenden Verwaltungskosten kann er den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

§ 5. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuüberhandlungen gegen die von ihm auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwunden werden, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Streu-, Heide- und Weidemutung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 13. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Besitzer von Forsten und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet, den von dieser benannten Personen, Gemeinden oder Kommunalverbänden zu gestatten, daß sie

- aus den Grundstücken Streumaterial jeder Art, sowie Heideaufwuchs zu Futterzwecken oder sonstige Futtermittel gewinnen;
- auf den Grundstücken Schweine und Rindvieh weiden lassen und die zu diesem Zweck erforderlichen Hürden und Unterhünsträume anlegen.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt den Umfang und die Bedingungen dieser Nutzung und legt insbesondere die zu zahlende Entschädigung endgültig fest.

- Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 13. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Streu-, Heide- und Weidemutung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Vom 20. April 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Streu-, Heide- und Weidemutung auf nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vom 13. April 1916 (R. G. B. S. 275) wird im Einvernehmen mit Großh. Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralsverwaltung.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 20. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1915 über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen (Reichs-Gesetzbl. S. 777) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Lebende Tiere und zwar:

Rindvieh,

Schafe und Schweine, ferner

frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren, sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Spez., Schweinefleisch, sowie

Butter und Butterdarmal.

Die Bekanntmachung vom 26. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 279) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Abwages und der Preise von lebendem Vieh.

Nach Anhörung des Vorstandes des Oberh. Viehhandelsverbandes erhält § 2 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehhandels in der Provinz Oberhessen vom 12. Februar ds. J. folgende Fassung:

„Die zu zahlenden Preise werden nach Anhörung des Vorstandes des Oberhessischen Viehhandelsverbandes von Großh. Provinzialdirektion festgesetzt, die außerdem in gleicher Weise Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Aufschläge ist die Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern hierzu einzuholen.“

Gießen, den 29. April 1916.

Großh. Provinzial-Direktion Oberhessen.

Dr. Ullinger.

Vorliegende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hammelde.

XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando

Abt. IV a. Tgb.-Nr. 6570.

Frankfurt a. M., den 19. April 1916.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß im Besitz des 18. Armeecorps die für die Anfertigung von Mannschaftsbekleidungsstücken von der Heeresverwaltung festgesetzte Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. S. 451) hiermit für den Bereich des 18. Armeecorps:

1.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Mai 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des 18. Armeecorps folgenden Anfertigungen von Mannschaftsbekleidungsstücken (Schneider- und Mützenmacher-Anfertigungen, Schulterstücke, Unterhosen, Hemden, Leibbinden, Halsbinden, Helmbezüge, Armbinden, Salzbeuteln, Aufnähen der Buchstaben und Rummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von den Lohnabreden in dem vom Reserve-Bekleidungsamt 18. Armeecorps in Mainz-Kastel am 15. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen. Hierauf ist der Auftragnehmer verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihm mit dem Amt geschlossenen Lieferungsabschlusses, soweit es die Lohnverhältnisse betrifft, zu verabfolgen. Ebenso haftet er dafür, daß seine Unterlieferanten oder Zwischenmeister das Gleiche tun.

Außerdem hat jede Arbeitsstelle, die Zuschnitte zu Bekleidungsstücken ausgibt oder solche Bekleidungsstücke anfertigt, diese allgemeinen Vertragsbedingungen sowie ein Verzeichnis der Lohnsätze und ein vom Amt beglaubigtes Preisverzeichnis der Nahrungsmittel im Arbeitsraum und in der Ausgabestelle deutlich sichtbar auszuhängen.

II.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Frankfurt a. M., den 20. April 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Freigabe von Stroh für die Strohkräftfutterfabriken und Beschränkung der Verwendung von Stroh zu Streuzwecken.

Der aus Reichs- und Staatsmitteln begründete Kriegsausdruck für Erhfutter, Berlin W. 10, Matthäifürthstraße 10, hat u. a. die Herstellung von sogen. Strohkräftfutter in die Wege geleitet. Das Futter hat sich sehr bewährt und vermag die Hälfte des in den Nationen gereichten Körnerfutters zu ersetzen. Bisher sind 280 Eisenbahnen abgesichert, und nach der Mitte April erfolgenden Inbetriebnahme sämtlicher Fabriken werden täglich 40 Waggons erzeugt werden. Eine Störung oder Einstellung des Betriebs würde zu befürchten sein, wenn das als Rohmaterial gebrauchte Stroh nicht in hinreichender Menge zu beschaffen wäre. Nach den bereits feststehenden Ergebnissen der Bestandsaufnahme wird der vorbandene Vorrat bis zur nächsten Ernte ausreichen, es erscheint aber dringend erwünscht, das Stroh in möglichst geringem Umfang für Streuzwecke zu verwenden. Neuerdings wurde aus Anlaß der vom Bundesrat angeordneten Erhebungen über die Heu- und Stroh-vorräte das vorhandene Stroh, soweit es nicht in der eigenen Wirtschaft gebraucht wird, zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnahmt und dadurch der Ankauf von Stroh für Zwecke der Strohkräftfutterfabrikation unmöglich gemacht. Wir werden auch das für die Strohkräftfutterfabriken bestimmte Stroh, das von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte diesen überwiesen wird, ebenso wie das für die Heeresverwaltung bestimmte Stroh freigeben. Wir bemerken dazu, daß ein Teil des Strohkräftfutters an die Heeresverwaltung geliefert wird. Ferner weisen wir darauf hin, daß die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken mit Rücksicht auf die Versorgung des Strohbedarfs der Armeen und die Futterversorgung so viel als möglich eingeschränkt werden muß.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Heiderichsverfistung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Erzielung einer möglichst guten Körnerernte erfordert es, den Heiderich in den Sommermonaten energisch zu bekämpfen. Als geeignete Mittel hierzu hat sich der feingemahlene Kainit erwiesen; er ist im Morgenland, möglichst bei nachfolgendem Sonnenschein, in Stärke von 4 bis 6 Zentnern pro Morgen auszustreuen.

Wir beantragen Sie, auf eine möglichst vollständige Bekämpfung des Heiderichs in der angegebenen Weise hinzuwirken und die Landwirte zum Bezug des feingemahlenen Kainits besonders auch in den Bezugsvereinigungen zu veranlassen.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung des Artikels 1 Biffer 4 der Verordnung betr. Änderung der Verordnungen über den Verkehr mit Kraftfuttermittel vom 28. Juni / 5. August 1916, vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168).

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 4. April 1916 (Kreisblatt Nr. 31) fordern wir die anzeigepflichtigen Betriebsunternehmer auf, die Anzeigen zwecks Erteilung der in Biffer 2 (R I 6780) vorgeschriebenen Bescheinigung direkt an die Landesverteilungsstelle für Futtermittel, Darmstadt, Bleichstraße 1 einzusenden.

Diese ist auf Grund der letzten Viehzählung in der Lage, die Angaben hinsichtlich der Zahl der Spanntiere nachzuwirken, außerdem wird die Landesverteilungsstelle diejenigen Futtermittelmenge festsetzen, welche zur Verpflichtung an die Spanntiere für unbedingt erforderlich erachtet werden.

Gießen, den 28. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Arbeitsnachweiswesen im Großherzogtum Hessen.

Die im Kreise bestehenden nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise sind auf den Befehl des kommandierenden Generals vom 9. Februar d. J. über die Meldepflicht der Arbeitsnachweise — Kreisblatt Nr. 88 — noch besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1915 (Kreisblatt Nr. 2), die Meldepflichten und die Berichterstattung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise betr. bleibt neben dem Befehl in vollem Umfang weiter bestehen. Demgemäß haben die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für Kaufmännische, technische und Bureauangestellte nach wie vor dem am Ort befindlichen öffentlichen Arbeitsnachweise die bei ihnen angemeldeten offenen Stellen, für die sie keine geeigneten Arbeitskräfte zuweisen konnten, und die unterliebigen Gejagten um Arbeit zweimal wöchentlich mitzuteilen, auch wenn sie von der Verpflichtung, zweimal wöchentlich an das Kaiserlich Statistische Amt in Berlin Meldungen zu erstatten, von Gr. Ministerium des Innern bereits befreit sind.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung; hier: Bedarf der Lazarette, Kliniken und immobilen Truppenteile.

Nachdem auf unsere Bekanntmachung vom 29. I. Mts. (Kreisblatt Nr. 40 von 1916) der oben genannte Bedarf größtenteils gedeckt worden ist, wird die in der eingangs genannten Bekanntmachung den Mehgern erzielte Ermächtigung zum freihändigen Ankauf von Schlachtwiech hiermit zurückgenommen.

Alles von Mehgern in der Zwischenzeit angekauftes Vieh ist den Vertrauensleuten des Oberhessischen Viehhandelsverbandes zur Abnahme anzumelden.

Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Gießen, den 30. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Steigerung der Ernteeinträge.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die mögliche Erhaltung des z. Bt. unentbehrlichen in den landwirtschaftlichen Betrieben umlaufenden Stickstoffes erfordert eine besondere Behandlung des Stallmists und der Dauche. Es ist darauf zu achten, daß der aus dem Stall gebrachte Mist auf der Dungstätte sofort ausgebreitet und festgetreten wird, daß kein Regenwasser in die Dungstätte und in die Dauche grube läuft, und daß die Dauche grube, wenn sie voll ist, rechtzeitig entleert wird. Die Dauche grube muß einen dichten Verschluß haben. Die Bindung des Stickstoffes in der Dauche kann weiter durch Einhängen von Körben, die mit Gips oder Superphosphat gefüllt sind und deren Inhalt von Zeit zu Zeit erneuert wird, unterstützt werden.

Wir beantragen Sie, in diesem Sinne auf die Landwirte Ihrer Gemeinde einzutreten.

Gießen, den 29. April 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.